

Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung des Seniorenbeirates des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und 3 i. V. m. 5 Abs. 2 – 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777), dem Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 422) und der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen § 16 vom 7. November 2011 beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgende Satzung:

Präambel

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen

- * das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken,
- * die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Seniorinnen und Senioren zu fördern,
- * das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten,
- * die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen,
- * die Bildung und Stabilisierung örtlicher Seniorenbeiräte zu fördern.

Der Seniorenbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe und Gremien (Kreistag, Landrat, Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren einzubringen.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezielle Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren im Landkreis zu sein.
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten.
5. Die Bildung örtlicher Seniorenbeiräte zu unterstützen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat hat gegenüber der Verwaltung das Recht über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, informiert zu werden. Direkter Ansprechpartner des Seniorenbeirates ist der Fachdienst Soziales.
2. Berät ein Ausschuss des Kreistages über Empfehlungen oder Anregungen des Seniorenbeirates, so sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates im Ausschuss angehört werden.
3. Der Seniorenbeirat ist verpflichtet auf Anforderung des Kreistages und des Landrates zu beraten.
4. Der Seniorenbeirat legt jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor dem Kreistag ab.

§ 3 Berufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, von denen jeweils drei in den Gebieten Rügen, Stralsund und Nordvorpommern ihren ständigen Wohnsitz haben.
2. Die Berufung ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zu Berufung eines neuen im Amt.
3. Für die erste Berufung nach der Gebietsreform gelten die Vorsitzenden der bisherigen regionalen Seniorenbeiräte von Rügen, Stralsund und Nordvorpommern als gesetzte Mitglieder soweit ihr Einverständnis vorliegt.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist ehrenamtlich.
2. Der vom Kreistag berufenen Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.
3. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
4. Aus den Reihen des Seniorenbeirates ist die Mitarbeit im Landesseniorenbeirat festzulegen und abzusichern.

§ 5 Materielle und finanzielle Unterstützung durch den Landkreis

1. Für Sach- und Reisekosten werden dem Seniorenbeirat des Landkreises Vorpommern-Rügen Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
2. Über die Verwendung der vom Landkreis ausgereichten finanziellen Mittel ist mit Ablauf des Jahres prüffähig Rechenschaft abzulegen.
3. Für die Haushaltsplanung ist der Bedarf an Sach- und Reisekosten bis zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich und begründet beim Fachdienst Soziales zu beantragen.
4. Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt der Landkreis entsprechend eigener Möglichkeiten einen Beratungsraum kostenfrei zur Verfügung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 27. März 2012



Ralf Drescher
Landrat

